

Anhang 2

Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses vom 23. September 2003 zum Kantonalen Nutzungsplanverfahren AEK Energie AG, Solothurn / Kehrlichtbeseitigungs-AG, Zuchwil: Planungsrechtliche Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist

Wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung für die Verlegung der Ferndampf- und Kondensatleitung im Areal und in der Bauverbotszone der Emme.

Gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 WRV, § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 NHV, § 53 und § 56 lit. b) Ziffer 1 (GT, BGS 615.11) wird

beschlossen:

1. Der AEK Energie AG, Solothurn und der Kebag AG, Zuchwil, wird die Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, bei der Verlegung der Ferndampf- und der Kondensatleitung, das Areal und die Bauverbotszone der Emme wie folgt zu beanspruchen:
 - Überquerung der Emme mit den Leitungen, die an der Brücke für die Kantonsstrasse Zuchwil-Luterbach angebracht werden und Verlegung der Leitungen auf einer Länge von ca. 240 m in der Bauverbotszone beidseits des Flusses ober- und unterhalb der Brücke, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 1A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen auf einer Länge von ca. 65 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme nordseits der SBB-Linie Solothurn-Langenthal, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen entlang der Unteren Emmengasse (auf GB Luterbach Nr. 598 und GB Derendingen Nr. 1429, 1552 und 1435) auf einer Länge von ca. 275 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen ab ca. 20 m nordseits bis ca. 140 m südseits der Kantonsstrasse Zuchwil-Derendingen, d. h. auf einer Länge von ca. 180 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 1.1. Die Erteilung der Baubewilligungen durch die örtlichen Baubehörden bleibt vorbehalten.
- 1.2. Die Bewilligungsempfänger haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 1.3. Der Baubeginn im Bereich der Emme ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) jeweils zehn Tage im Voraus mitzuteilen.
- 1.4. Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 1.5. Bei der Verlegung der Leitungen in der Bauverbotszone der Emme darf kein Aushubmaterial in das Flussprofil gelangen. Wo die Leitungen unterirdisch geführt werden, ist der Leitungsgraben in minimaler Breite auszuführen.
- 1.6. Nach Verlegung der Leitungen ist das Terrain überall wieder in Stand zu stellen.

Unterquerung der Luterbachstrasse in Zuchwil / Luterbach im Bereich der Emmebrücke und Befestigung der Leitungen unter der Brückenplatte

- 1.7. Die Befestigungen (Verankerungen) der Aufhängungen an der Brückenuntersicht und an den Brückenwiderlagern müssen in rostfreiem Stahl V4A ausgeführt werden. Sämtliche Stahlteile der Aufhängekonstruktionen müssen feuerverzinkt sein.
- 1.8. Die Rohre vor den Widerlagern und unter der Brückenplatte beeinträchtigen die Zugänglichkeit bei notwendigen Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an der Emmebrücke. Bei späteren Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten müssen daher sämtliche Mehrkosten, welche infolge Erschwernissen und Behinderungen durch die Leitungen entstehen, von den Leitungseigentümern übernommen werden.
- 1.9. Die technischen Details der Aufhängungen, der Befestigungen und die Vergrößerung der Aussparungen in den Querträgern müssen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) abgesprochen werden. Die Ausführungspläne und die erforderlichen statischen Nachweise sind spätestens drei Monate vor Baubeginn vom AVT genehmigen zu lassen.
- 1.10. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das AVT zu einem Augenschein einzuladen. Vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Unterquerung der Luzernstrasse in Derendingen, im Bereich der Emmebrücke

- 1.11. Die Brückenfundation darf nicht tangiert werden. Die Leitungen sind daher in einem genügend grossen Abstand zu den Fundamenten der Emmebrücke zu verlegen.
- 1.12. Die Lage der Leitungen im Grundriss und Längsschnitt muss mit dem AVT abgesprochen werden. Die Ausführungspläne sind spätestens drei Monate vor Baubeginn vom AVT genehmigen zu lassen.

- 1.13. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das AVT zu einem Augenschein einzuladen. Vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- 1.14. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Inhabern der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 1.15. Die Inhaber der Bewilligung haften für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 1.16. An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
- 1.17. Werden an der Emme und an den Emmebrücken (Zuchwil-Luterbach und Zuchwil-Derendingen) im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaber haben auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Emme entstehen.
- 1.18. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.